



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.03.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzern für die Kommunalwahl am 11.09.2011 127

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 11.09.2011 128

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsangelegenheiten, Sitzung am 28.03.2011 130

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 11.09.2011 131

Stadt Osterode am Harz

Widmung von Straßenflächen 134

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung
von Wahlvorstandsbeisitzern

Gemäß § 10 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die Parteien und
Wählergruppen aufgefordert, bis zum

01. Juni 2011

Wahlberechtigte als Wahlvorstandsbeisitzer für die 9 in Bad Lauterberg im Harz zu bildenden
Wahlvorstände sowie die 2 Briefwahlvorstände anlässlich der am 11.09.2011 stattfindenden
Kommunalwahl vorzuschlagen.

Für die Kreiswahl und die Gemeindewahl einschließlich der Direktwahl der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) können Wahlbewerberinnen,
Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht
innehaben.

Wahlberechtigte können die Berufung zu einem Wahlehenamt nur aus den in § 13 Abs. 3
NKWG näher bezeichneten Gründen ablehnen.

Der Stadtwahlleiter

Matzenauer

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 11. September 2011

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nieders. GVBl. S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich folgendes bekannt:

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind 24 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen .

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz einschließlich der Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen bildet gem. § 7 Abs.2 des NKWG einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen höchstens 29 Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet werden. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.
3. Unterschriften von Wahlberechtigten sind nicht erforderlich für folgende Parteien:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
4. Außerdem sind Unterschriften nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in einer Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei

oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist und bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Auf die §§ 21 ff. NKWG und die §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Montag, dem 25. Juli 2011, 18.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind an die Stadt Bad Lauterberg im Harz -Stadtwahlleiter-, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu richten.

VII. Frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter VI. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

VIII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 13.06.2011 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

IX. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Nach § 45 d NKWG darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 61 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers.
2. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 120 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei den unter IV. genannten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans.
3. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für mehrere Direktwahlen kandidieren. Kandidaturen für Vertretungen bleiben unberührt.
4. Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 45 a bis 45 i NKWG weise ich besonders hin. Die unter VI., VII. und VIII. aufgeführten Hinweise sind entsprechend anzuwenden.

Bad Lauterberg im Harz, am 16. März 2011

Der Stadtwahlleiter, Matzenauer

Stadt Herzberg am Harz

den 17.03.2011

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 28.03.2011, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Grunderneuerung bzw. Verlegung der Bushaltestelle "Herzberg-Schloss-Ost"; Vorstellung von Planungsvarianten durch das Planungsbüro
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. BUS/15) vom 09.02.2011
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Sanierung Herzberg "Innenstadt-Schlossbereich"; Ausgleichsbeträge (zweckgebundene Einnahmen)
 - 6.2 Nationalparkplan und Wegeplan (Teil I und Teil II) für den Nationalpark Harz
 - 6.3 Sonstige Mitteilungen
7. Ratsantrag zur Innenstadtentwicklung Leerstandsmanagement Fußgängerzone
8. Grunderneuerung bzw. Verlegung der Bushaltestelle "Herzberg-Schloss-Ost"
9. Eintrittspreise der städt. Freibäder; Einführung eines Sozialtickets
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung

des Stadtwahlleiters der Stadt Herzberg am Harz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.d.F. vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) gebe ich folgendes bekannt:

I.

Wahltag

Die Kommunalwahlen in Niedersachsen finden am 11. September 2011 statt. In der Stadt Herzberg am Harz werden an diesem Tag der Rat der Stadt Herzberg am Harz sowie die Ortsräte Lonau, Pöhlde, Scharzfeld und Sieber gewählt.

II.

Zahl der zu wählenden Vertreter

- a) Für den Rat der Stadt Herzberg am Harz sind 30 Vertreter zu wählen.
- b) Für die einzelnen Ortschaften sind folgende Vertreter in die Ortsräte zu wählen:

Ortsrat für die Ortschaft Lonau:	7 Vertreter
Ortsrat für die Ortschaft Pöhlde:	13 Vertreter
Ortsrat für die Ortschaft Scharzfeld:	13 Vertreter
Ortsrat für die Ortschaft Sieber:	9 Vertreter.

III.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- a) Das Wahlgebiet der Stadt Herzberg am Harz bildet einen Wahlbereich.
- b) Für die Wahl zu den Ortsräten bildet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft einen Wahlbereich.

IV.

Höchstzahl der Bewerber

- a) Für die Wahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz dürfen Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe höchstens 35 Bewerber enthalten.
- b) Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt:

- für den Ortsrat Lonau 12
- für den Ortsrat Pöhlde 18

- für den Ortsrat Scharzfeld 18
- für den Ortsrat Sieber 14.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

V.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem für

- den Rat der Stadt Herzberg am Harz von mindestens 20 Wahlberechtigten,
- die Ortsräte Lonau, Sieber und Scharzfeld von mindestens 10 Wahlberechtigten und
- für den Ortsrat Pöhlde von mindestens 20 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien oder Wählergruppen sind die Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebietes nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wähler-Gemeinschaft Lonau (WGL), nur für den Ortsrat Lonau

VI.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Auf die §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) i.d.F. vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 37) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

VII.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am Montag, dem 25. Juli 2011 um 18.00 Uhr.

Sie sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Herzberg am Harz
- Stadtwahlleiter -
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

VIII.
Rechtzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter VII. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst rechtzeitig einzureichen.

IX.
Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 13. Juni 2011 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 32 NKWO sind zu beachten.

Herzberg am Harz, den 16.03.2011

Walter
Stadtwahlleiter

STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Veilchenweg, Gemarkung Osterode, Flur 44, Flurstück 154 (Teilfläche).

Die zu widmende Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Gegen die Widmung der genannten Straßenfläche ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 14.03.2011

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

